

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0229/2008

Auskunft erteilt:

Herr Kurz / Herr Geitel

Ruf:

492 6140 / 6193

E-Mail:

Geitel@stadt-muenster.de

Datum:

26.03.2008

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 515: Kinderhaus - Erweiterung Zentrum Kinderhaus
(Kristiansandstraße/Westhoffstraße/Langebusch/Erlenkamp/Am Burloh)
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

22.04.2008	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
30.04.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.05.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
07.05.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich der Westhoffstraße zwischen Kristiansandstraße und Neuer Heidkamp im Stadtteil Kinderhaus ist gemäß § 2(1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 86, Flurstücke 16, 17, 37, 39, 105, 152, 153, 208, 209, 407, 408, 450,
Teile des Flurstücks 446

Flur 87, Flurstücke 179, 503, 504, 506, 621, 622,
Teile des Flurstücks 740,

Flur 90, Teile des Flurstücks 1126,

Flur 91, Flurstücke 622, 691, Teile der Flurstücke 538, 549, 677, 679, 690,

Flur 95, Teile des Flurstücks 209.

II. Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Das Plangebiet wird primär geprägt durch die Straßenzüge Westhoffstraße und Kristiansandstraße. Ziel der Planung ist es, im Bereich östlich der Westhoffstraße die Erweiterung des Zentrums Kinderhaus mit einer gemischt genutzten Bebauung vorzusehen und dabei eine strukturelle und gestalterische Verzahnung mit dem bestehenden Zentrum zu schaffen. Durch Verlegung der Westhoffstraße nach Westen soll dies zu einer Stärkung des Zentrums führen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Grünfläche / Parkanlage“ dar. Da die Planungsziele des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser durch die 31. Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert.

Der aufzustellende Bebauungsplan überplant zum Teil die Geltungsbereiche der Bebauungspläne 106 VIII, 106 X, 106 XIII, 106 XVII, 106 XX, 106 XXV, 106 XXIX. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 515 treten diese Pläne, soweit sie von dem neuen Bebauungsplan überlagert werden, teilweise außer Kraft.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren können der Anlage und der Vorlage V/0224/2008 – „Erweiterung Zentrum Kinderhaus“ entnommen werden.

I. V.
gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan